

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Geoinformatik“ vom 20.05.2021
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 22.05.2023

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“ vom 20. Mai 2021 (https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.GIF/2021/LG.GIF.2021_FSO.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst

**§ 2
Studienziele**

(1) Der Studiengang „Geoinformatik“ vermittelt die grundlegenden Inhalte für spätere Tätigkeiten im Feld der Geoinformatik und deren affinen Vertiefungsrichtungen.

(2) Das Bachelor-Studium „Geoinformatik“ vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen der Geoinformatik sowie die Fähigkeit, in der Geoinformatik verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen.

Die Lösungsansätze werden in den spezifischen Vertiefungsrichtungen Software-Entwicklung, Geospace, Umwelt-Informatik und Öffentliches Geoinformationswesen vertieft. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben spezifischem Fachwissen auch Anwendungskompetenz. Dementsprechend ist das Studium auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben der Geoinformatik in spezifischen Anwendungsbereichen innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Bachelor-Studium ist Voraussetzung für ein Master-Studium, das eine Weiterentwicklung der Fach-, Methoden- und Problemlösungskompetenz sowie eine individuelle Vertiefung in einzelnen Fachgebieten ermöglicht

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In den ersten zwei Semestern werden allgemeine Grundlagen im Bereich der Mathematik, Geometrie und Statistik, der Physik, Geoinformationssystemen und Fernerkundung sowie der Informatik (Datenbanken, Programmierung) vermittelt. Ab dem 3. Semester kann eine von vier Vertiefungen gewählt werden:

1. Software-Entwicklung,
2. Geospace,
3. Umwelt-Informatik oder
4. Öffentliches Geoinformationswesen

(2) Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss bis zum Ende des dritten Semesters möglich. Ein späterer Wechsel ist nur in besonders begründeten Fällen möglich. Hierbei gilt zu beachten, dass sich aufgrund eines späteren Wechsels die Studiendauer verlängern kann.

(3) Vertiefungsrichtungen können aus organisatorischen Gründen nur ab einer Gruppengröße von mindestens fünf Studierenden angeboten werden. Abweichungen von dieser Regelung können durch den Prüfungsausschuss nach Zustimmung des Fachbereichsrates beschlossen werden.

(4) Zwischen den Vertiefungen existieren fachliche Gemeinsamkeiten, die durch die vier Wahlpflichtmodule im vierten, fünften und sechsten Semester eine Flexibilisierung und somit eine breite Ausrichtung des persönlichen Studiums ermöglichen.

(5) Im siebten Semester findet die Praxisphase und die Bachelorarbeit mit Kolloquium statt, bei der die Studierenden unter Beweis stellen selbstständig Fragestellungen aus ihrem Fachgebiet erfolgreich bearbeiten zu können.

(6) Die Module haben einen Umfang von je fünf ECTS. Ausgenommen davon sind die Praxisphase im siebten Semester mit 18 ECTS sowie die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS.

(7) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

3. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachstudienordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

4. Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung wird eingezogen und durch die Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
5. Im Übrigen bleibt die Fachstudienordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachstudienordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltender Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10.05.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2023.

Neubrandenburg, 22.05.2023



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wird am 23.05.2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.